

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
Römerstraße 15
Landhaus
6900 Bregenz
gesundheitundsport@vorarlberg.at

**Antrag auf Festsetzung von weiteren Ausbildungsstellen
zur Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
(§ 9 Ärztegesetz 1998)**

1. Angaben zur/zum Antragstellerin/Antragsteller	
1.1. Rechtsträgerin/Rechtsträger	
Bezeichnung:	
Adresse:	
1.2. Einrichtung	
Krankenanstalt:	
Abteilung/Organisationseinheit:	

2. Anerkennung als Ausbildungsstätte	
2.1. Fachgebiet	
<input type="checkbox"/> Innere Medizin	
<input type="checkbox"/> Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
<input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendheilkunde	
<input type="checkbox"/> Orthopädie und Traumatologie	
<input type="checkbox"/> Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Anästhesiologie und Intensivmedizin	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Augenheilkunde und Optometrie	
<input type="checkbox"/> Wahlfach Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	

<input type="checkbox"/> Wahlfach Haut- und Geschlechtskrankheiten
<input type="checkbox"/> Wahlfach Neurologie
<input type="checkbox"/> Wahlfach Urologie

2.2. Angaben zur Ausbildung	
Zahl der bereits festgesetzten Ausbildungsstellen:	
Aktenzahl der/des Vorbescheide/s:	
Zahl der zusätzlich beantragten Ausbildungsstellen:	
beantragtes Ausbildungsausmaß/Monate:	
beantragtes Anerkennungsdatum:	
Kooperation mit fachfremder Einrichtung: Anmerkung: Kooperationsvereinbarung anschließen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Abteilungsleitung:	
Beschäftigungsausmaß/Stunden/Woche:	
Stv. Abteilungsleitung:	
Beschäftigungsausmaß/Stunden/Woche:	

<input type="checkbox"/> Die Ausbildung wird durch eine/einen Konsiliarärztin/Konsiliararzt durchgeführt	
Konsiliarärztin/Konsiliararzt:	
Adresse der Ordination:	
Beschäftigungsausmaß/Stunden/Woche in der Krankenanstalt:	
Öffnungszeiten der Ordination:	

3. Nachweis der Personal- und Abteilungsstruktur (§ 9 Abs 2 Z 1 ÄrzteG 1998)

3.1. Personelle Besetzung

Leitung der Abteilung/des Instituts/der Organisationseinheit (Ausbildungsverantwortliche/r)

Name:

Fachärztin/Facharzt für:

Beschäftigungsausmaß in Stunden:

Stv. Leitung der Abteilung/des Instituts/der Organisationseinheit (stellvertretende/r Ausbildungsverantwortliche/r)

Name:

Fachärztin/Facharzt für:

Beschäftigungsausmaß in Stunden:

Weitere Fachärztinnen/Fachärzte

- *Name*
- *Fachärztin/Facharzt für*
- *Beschäftigung an der Abteilung seit*
- *Beschäftigungsausmaß in Stunden*

Anzahl der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin (zB Stationsärztinnen/Stationsärzte) an der Abteilung/Organisationseinheit

Anzahl der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte:

3.2. Abteilungsstruktur bzw strukturelle Gegebenheiten der Organisationseinheit

Anzahl der Bettenstationen:	
Anzahl der Betten:	
Schwerpunkte:	
Tagesklinik/Wochenklinik:	
Anzahl der ambulanten Patientinnen/Patienten:	
Anzahl der stationären Aufnahmen:	
<u>Weitere Angaben:</u> <i>Bitte führen Sie bei Bedarf weitere Angaben an</i>	

4. Nachweis des medizinischen Leitungsspektrums (§ 9 Abs 2 Z 2, Abs 4b und 4c ÄrzteG 1998)

Übermitteln Sie den entsprechenden **Nachweis** mit dem Antrag.

Der Nachweis hinsichtlich der zu vermittelnden Fertigkeiten ist durch eine den Vorgaben des § 9 Abs 3b ÄrzteG 1998 entsprechend aufbereitete Darstellung des Leitungsspektrums zu erbringen, aus der die für die beantragte Anzahl von Ausbildungsstellen umfängliche und inhaltliche Vermittelbarkeit vollständig, nachvollziehbar und schlüssig hervorgeht.

Vorzulegen sind eine vollständig befüllte Schablone, in der – bezogen auf die erforderlichen Organisationseinheiten der Ausbildungsstätte und gegliedert nach den zu vermittelten Fertigkeiten unter Heranziehung des Definitionshandbuchs für die ärztliche Aus- und Weiterbildung gemäß § 13d Abs 1 ÄrzteG 1998 – die Leistungszahlen gemäß § 9 Abs 3c ÄrzteG 1998 den in der Verordnung gemäß § 24 Abs 2 ÄrzteG 1998 vorgesehenen Richtzahlen gegenübergestellt werden, sowie die nachvollziehbare, leitungsbezogen berechnete, beabsichtigte Zahl der Ausbildungsstellen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungszahlen gemäß § 9 Abs 3c ÄrzteG 1998 über die rein rechnerisch erforderliche Höhe in einem solchen Ausmaß hinausgehen müssen, dass die durch Fachärztinnen/Fachärzte der Organisationseinheit zu erbringenden Leistungen angemessen berücksichtigt werden.

Hinweis:

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (aerzteausbildung@gesundheitsministerium.gv.at) stellt auf Anfrage die abteilungs-/organisationseinheitenbezogenen Daten dem Träger zur Verfügung. Bitte nehmen Sie dabei auch das relevante Fach. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine direkte Übermittlung dieser Daten an das Amt der Landesregierung - Abteilung Gesundheit und Sport (IVb) nicht zulässig. Nicht in den Daten des BMSGPK vorhandene relevante Informationen zu ausgewählten Fertigkeiten müssen vom Träger ergänzt werden (zB nachzuweisende Zahlen in Fertigkeiten wie Gastroskopien, Endoskopien).

5. Dem Antrag liegen folgende Nachweise (Beilagen) bei:

- Leistungszahlen
- allenfalls Kooperationsvereinbarungen
- Bescheid mit dem die Ausbildungsstätte bewilligt wurde und gegebenenfalls aller weiterer Bescheide die Ausbildungsstätte betreffend

6. Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Formular wird bestätigt und zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren gebührenpflichtig ist.

Ja Nein

(Ort und Datum)

(Unterschrift der ärztlichen Direktion)

(Ort und Datum)

(Unterschrift Krankenanstaltenträger)

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Anerkennung von Ausbildungsstätten und Festsetzung von Ausbildungsstellen nach dem ÄrzteG 1998

Zwecke der Verarbeitung

Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen.

Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Ärztegesetz erforderlich (§§ 6a, 9, 10, 11a Abs. 2, 12, 12a, 13, und 13c Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, idgF). Bei Einwilligung zur Übermittlung des Anerkennungsbescheides an die Ärztekammer für Vorarlberg erfolgt die Verarbeitung zudem nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Datenkategorien

Folgende Datenkategorien werden im Zuge der Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Adressdaten
- Qualifikationsdaten
- Mitarbeiterdaten

Herkunft der Daten

Die Daten stammen von Ihnen selbst. Zusätzlich kann erforderlichenfalls seitens der Behörde auf Daten der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zugegriffen werden (§ 27a Ärztegesetz BGBl. I Nr. 169/1998, idgF).

Empfängerkategorien

Amt der Landesregierung, Österreichische Ärztekammer, Sozialversicherungsträger, Ärztekammer für Vorarlberg (bei Einwilligung).

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf

Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte stellen wollen, ist die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass das Verfahren nach dem Ärztegesetz 1998 nicht durchgeführt werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)
Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: gesundheitundsport@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: dsba@vorarlberg.at

Stand: 24.10.2023